

# Satzung der Stadt Brühl

über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Mühlenstraße 1- 17 und Uhlstraße 88 - 133 vom 05.05.1997.

Aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 2, 3 u. 5 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. Nr. 29 vom 13.04.95, S. 218) hat der Rat in seiner Sitzung am 21.04.1997 die Aufstellung der oben genannten Satzung beschlossen.

## § 1

### Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet umfaßt folgende Bebauung in einer Tiefe von 13 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie:

- Mühlenstraße 1 - 17
- Uhlstraße 88 - 118 und 89 - 133

## § 2

### Dächer

#### 1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von  $30^\circ$  -  $45^\circ$  in Anpassung an die jeweilige Nachbarbebauung.

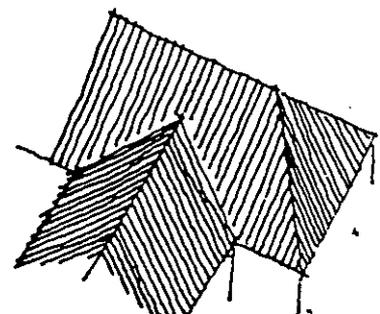
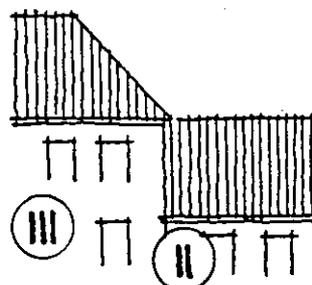
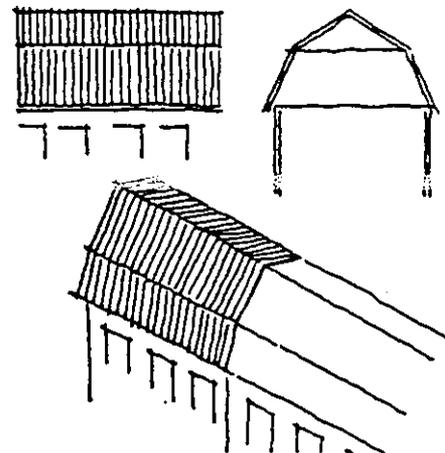
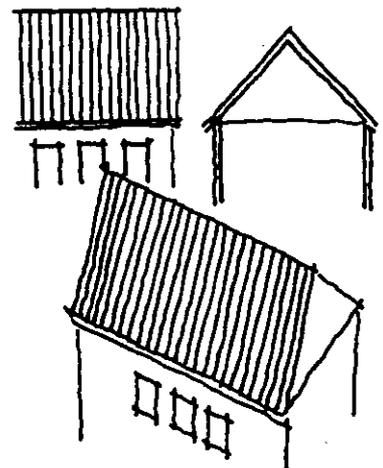
In folgenden Ausnahmefällen sind als alternative Dachformen Mansard- und Walmdächer zulässig:

#### 1.1 **Mansarddächer** sind nur im Anschluß an bestehende Mansarddächer von erhaltenswerten und gemäß den §§ 3 und 4 unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zulässig.

Die zulässige Dachneigung ergibt sich in solchen Fällen aus dem Bestand.

#### 1.2 **Walmdächer** sind zulässig:

- a) beim Übergang von 2 auf 3 Vollgeschosse
- b) bei Eckbebauungen.



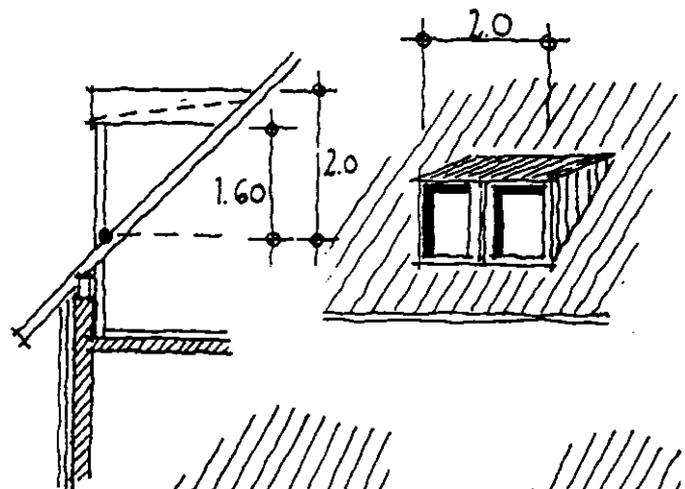
## 2. Dachflächengliederung: Dachaufbauten, Öffnungen und Glasflächen

**2.1 Dachgauben** sind nur als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunterliegenden Geschosse zulässig und dürfen das Öffnungsmaß der darunterliegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand von Gebäudeabschluß und Trennwänden beträgt 1,25 m. Der Abstand der Gauben untereinander muß mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen. Die Breite aller Einzelgauben darf die Hälfte der Gesamtbreite des Daches nicht überschreiten.

Bei Dachneigungen unter  $35^\circ$  sind Dachgauben ausgeschlossen. Zur Belichtung des Dachgeschosses sind in solchen Fällen ausschließlich Dachflächenfenster und Verglasungen (siehe 2.2, 2.3) zulässig. Zulässig sind folgende Gaubenarten:

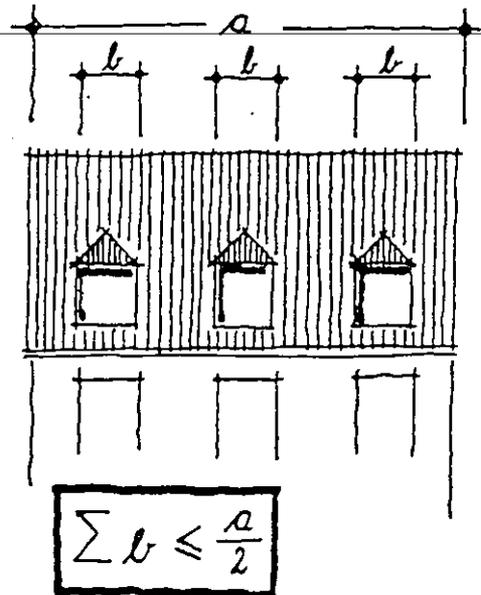
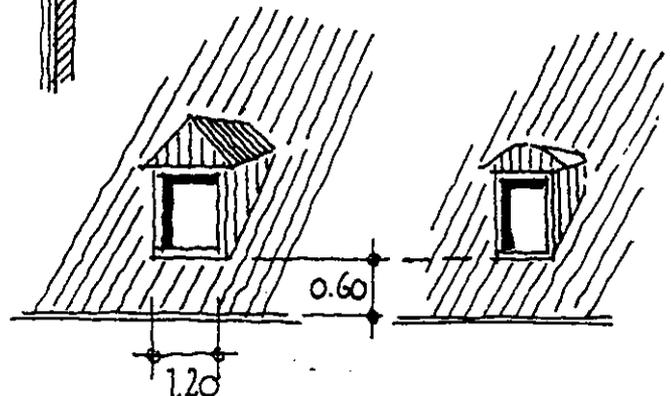
### 2.1.1 Schleppgauben mit flachgeneigtem Dach

Maximale Höhe gemessen vom Schnittpunkt der Gaube mit der Oberkante des Sparrens 1,60 m. Maximale Breite 2,0 m. Höhendifferenz zwischen UK-Gaube und Traufe mindestens 0,60m.



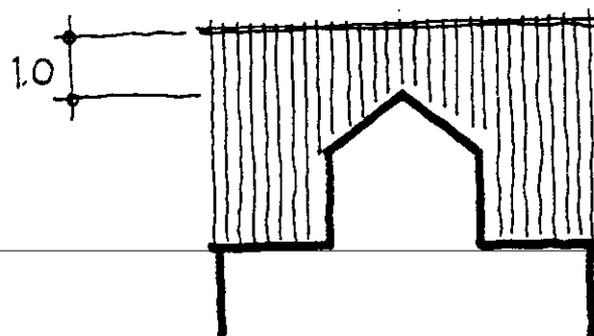
### 2.1.2 Spitzgauben

Maximale Höhe gemessen vom Schnittpunkt der Dachgaube mit der Oberkante des Sparrens 2,0 m. Maximale Breite 1,20 m. Höhendifferenz zwischen UK-Gaube und Traufe mindestens 0,60 m.



### 2.1.3 Gegengiebel (Zwerchgiebel)

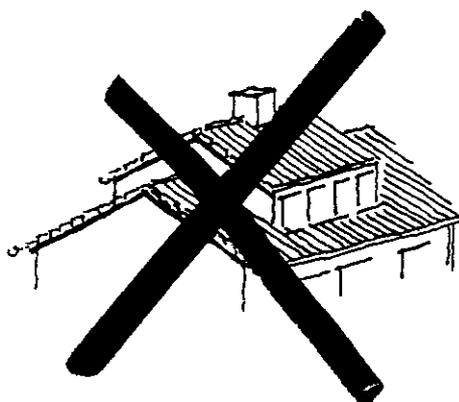
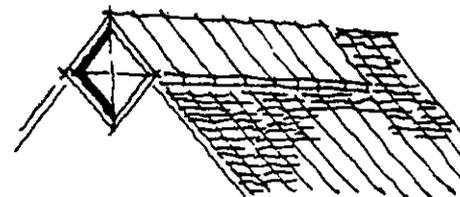
Größere Dachgauben sind nur als Gegengiebel bzw. Zwerchgiebel in vertikaler Fortführung der Außenwand (Unterbrechung der Trauflinie) zulässig. Die Höhendifferenz zwischen OK-Gegengiebel und First muß mindestens 1,00 m betragen.



### 2.2 First- und Dachflächenverglasung

Horizontale Lichtbänder im Firstbereich (sogenannte Firstverglasungen) sowie Vertikalverglasungen in Verbindung mit der Außenfassade (z.B. Treppenhausverglasung) sind nur dann zulässig, wenn sie konstruktiv in die Dachhaut bei gleicher Neigung eingebunden sind. Sie dürfen um nicht mehr als 0,20 m aus der Dachhaut herausragen.

Dachreiter sind zulässig.



### 2.3 Dachflächenfenster

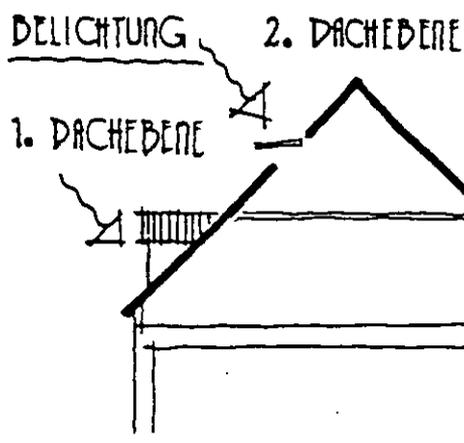
Dachflächenfenster sind in einer Größe von maximal 1,50 m<sup>2</sup> zulässig. Sie müssen von Gebäudeabschluß und Trennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein. An der zur Straße hin orientierten Dachseite sind übereinander liegende Dachflächenfenster nicht zulässig.

Bei Dachneigungen über 35° sind zur Belichtung der 1. Dachebene ausschließlich Dachgauben vorzusehen.

### 2.4 Sonnenkollektoren / Solarzellen

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind konstruktiv mit gleicher Dachneigung in die Dachfläche einzubinden.

Die Summe der unter Punkt 2.2 - Punkt 2.4 aufgeführten Öffnungen im Dach darf auf der Straße zugewandten



Dachseite maximal 20 % der Dachfläche betragen.

## 2.5 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nur an der, der Straße abgewandten Dachseite zulässig.

## 2.6 Dachüberstände

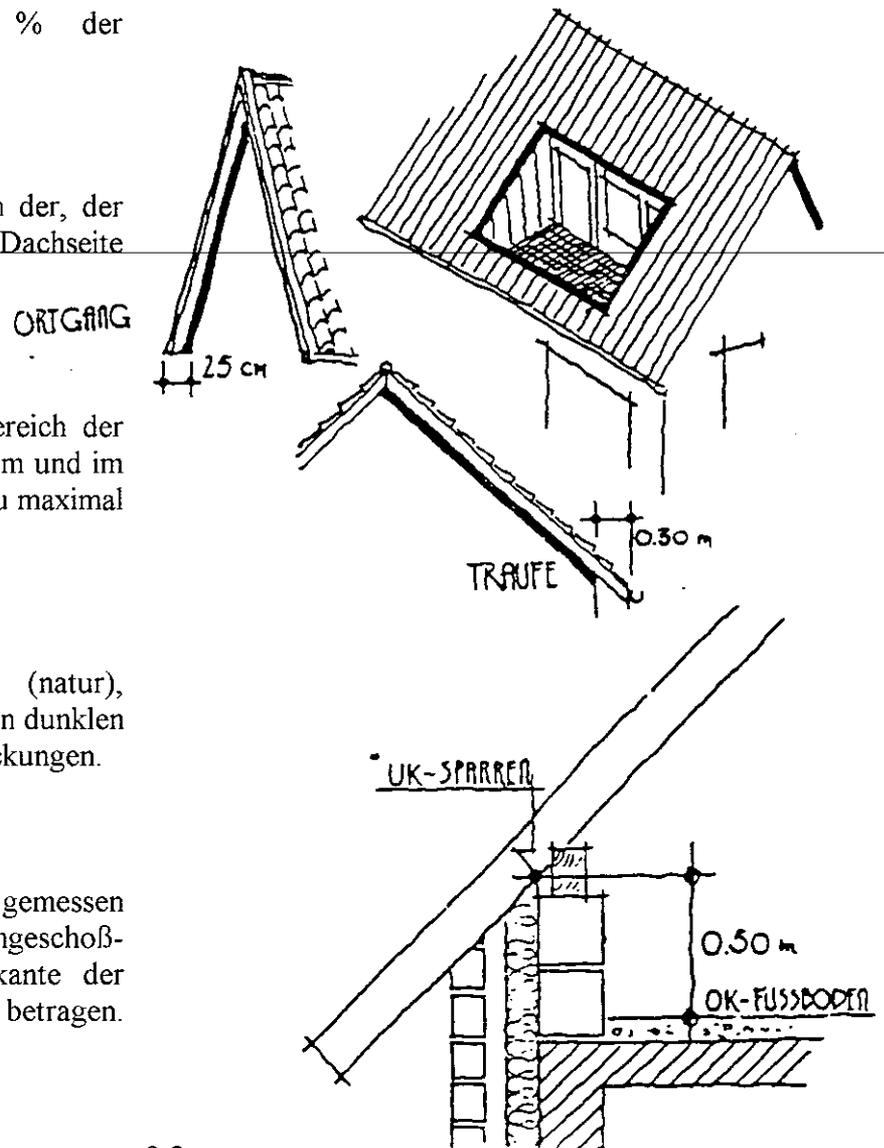
Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu maximal 0,30 m und im Bereich des Ortganges bis zu maximal 0,25 m zulässig.

## 2.7 Dacheindeckung

Zulässig sind Schiefer (natur), Dachziegel oder Dachsteine in dunklen Grautönen sowie Zinkeindeckungen.

## 2.8 Kniestock

Die Höhe des Kniestocks, gemessen von der Oberkante des Dachgeschoß-Fußbodens bis zur Unterkante der Sparren darf maximal 0,50 m betragen.



## § 3 Fassaden

### 1. Fassadengliederung

Die Gliederung der Fassaden muß durch entsprechende Fensterachsen und stehende Fensterformate primär die Vertikale betonen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster, Türen, fest verglaste Elemente und Dachgauben) sind senkrecht übereinander anzuordnen. Schaufensterzonen im Erdgeschoß sind entsprechend dieser Gesamtgliederung zu gestalten.

Rücksprünge der Schaufensterzone hinter die maßgebliche Bauflucht sind nur dann zulässig, wenn konstruktive Elemente in vertikaler Fortführung der

Außenfassade eine entsprechende Gliederung analog zur Gesamtfassadengestaltung gewährleisten.

## 2. Materialien

Ausführung der Fassaden in Sichtmauerwerk oder glattem Putz.

Als Gliederungselemente sind Holz- und Stahlprofile sowie Sichtbeton oder Natursteinelemente zulässig.

### § 4 Höhe baulicher Anlagen

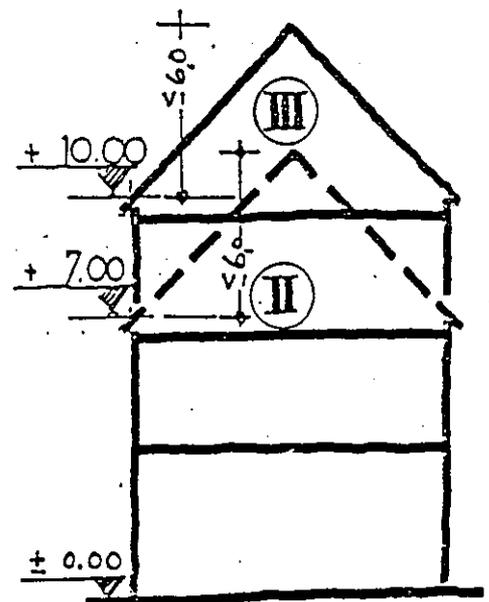
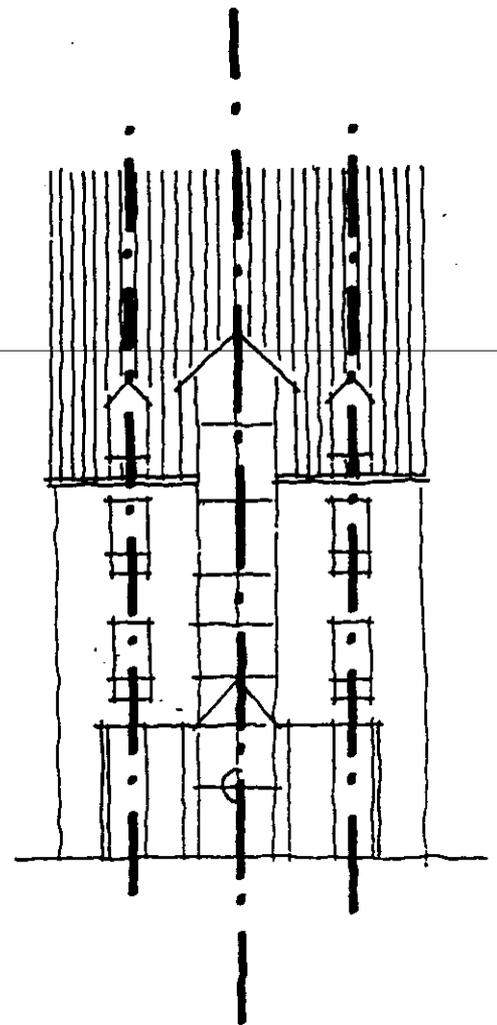
Von der in der Mitte am Hausgrund gemessenen Straßenoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut:

bei drei Vollgeschossen - max. 10,00 m

bei zwei Vollgeschossen - max. 7,00 m

1. Die entsprechenden Firsthöhen dürfen die so ermittelten tatsächlichen Traufhöhen um nicht mehr als 6,00 m überschreiten
2. Abweichungen können für Baudenkmäler gemäß § 3, 4, DSchG oder zur Anpassung an dieselben verlangt oder gestattet werden.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 u. 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.



## § 5 Werbeanlagen

### 1. Allgemein

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

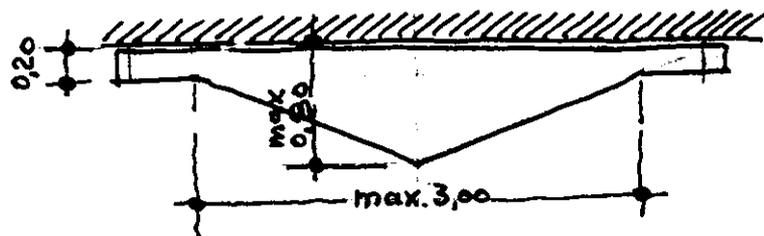
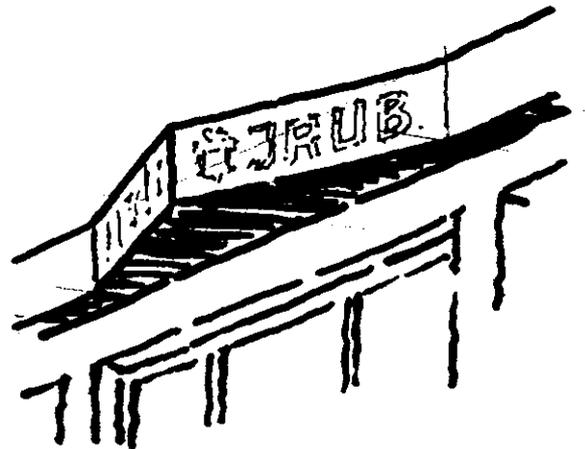
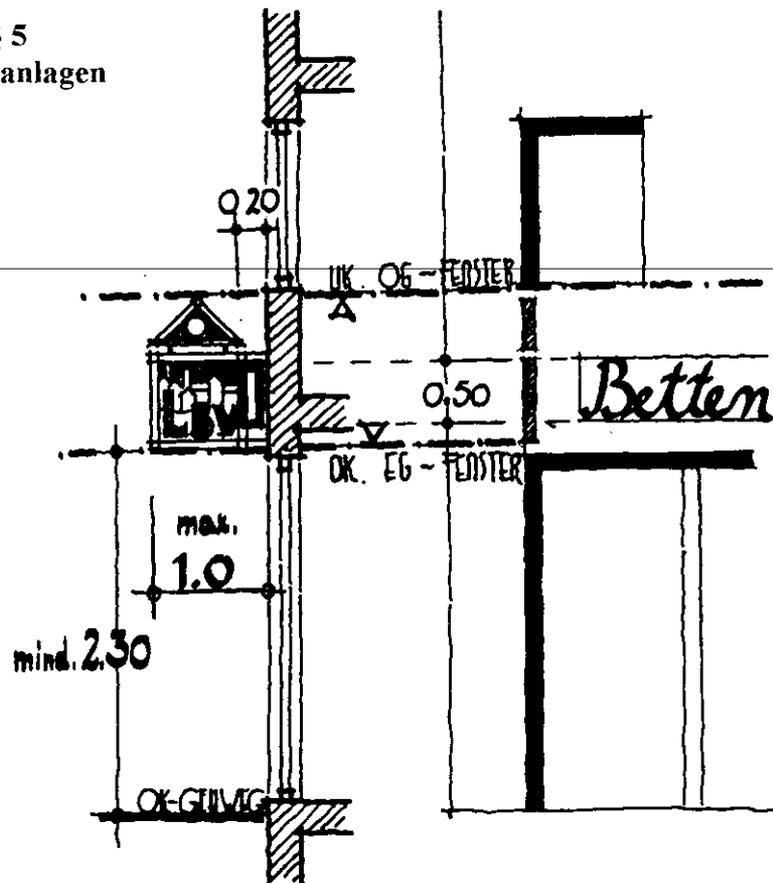
Grundsätzlich dürfen parallel zur Gebäudefront befindliche Werbeanlagen im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladungstiefe darf maximal 0,20 m, ihre Höhe maximal 0,50 m betragen. Diese parallel zur Gebäudefront angebrachten Anlagen sind in Form von Einzelbuchstaben oder alternativ als indirekt (durch Strahler) beleuchtetes Werbeschild auszuführen. Vollflächig beleuchtete Kästen sind unzulässig. Schräg zur Gebäudefront vorspringende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn ihre maximale Länge nicht mehr als 3,00 m und ihre Ausladung nicht mehr als 0,80 m vor der Fassade beträgt.

Der Abstand der Werbeanlage zur Gebäudeabschluß- bzw. Trennwand muß entsprechend der Fassadengliederung (Fensterachsen) ausgeführt werden.

Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht sowie sonstigen Intervallschaltungen sind unzulässig.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 u. 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen zur Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.

Wenn die Stätte der Leistung mit dem Anbringungsort der Werbeanlage nicht mehr übereinstimmt, ist die Werbeanlage zu entfernen.



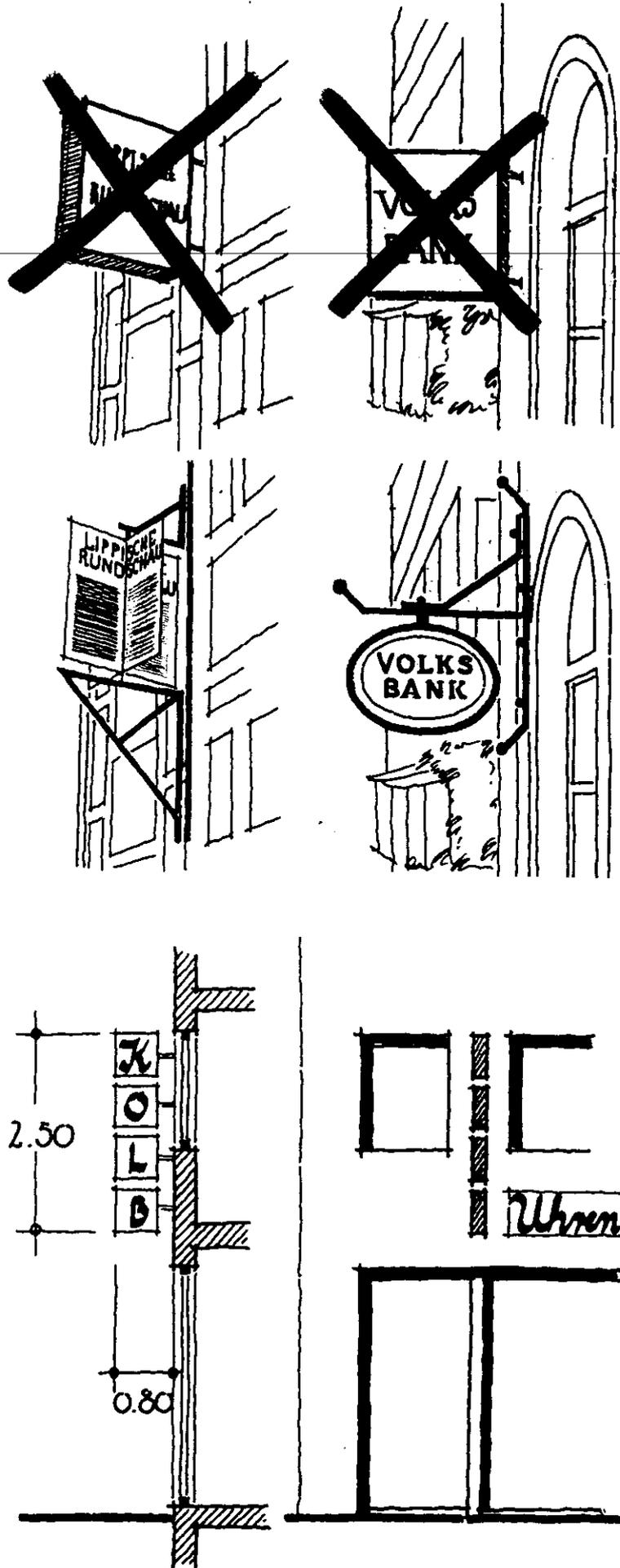
2. Bereich 1:  
Mühlenstraße 1-17

Werbeanlagen sind auf eine Anlage pro Stätte der Leistung und zwei Anlagen pro Gebäude zu beschränken. Zwei Anlagen pro Stätte der Leistung sind nur dann zulässig, wenn eine davon als kunsthandwerklich gestalteter Werbeausleger vorgesehen wird.

Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind nur als kunsthandwerklich gearbeiteter Werbeausleger zulässig. Sie dürfen nur im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladung darf, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, maximal 0,80 m betragen. Werbeausleger in Form vollflächig beleuchteter Kästen sind unzulässig.

3. Bereich 2:  
Uhlstraße 88 - 118 und 89 - 133

Werbeanlagen sind auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung und zwei Anlagen pro Gebäude zu beschränken. Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen müssen im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Oberkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladung darf, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, maximal 0,80 m, ihre Höhe maximal 2,50 m betragen. Die lichte Höhe von der Oberkante des Gehweges bis zur Unterkante der Werbeanlage muß mindestens 2,30 m betragen. Die Ansichtsfläche des Auslegers ist auf 2,00 m<sup>2</sup> zu beschränken. Vollflächig beleuchtete Kästen (siehe seitliche Abbildung) sind unzulässig.



## § 6 Markisen und Vordächer

Vordächer und Markisen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Sie müssen sich nach Art, Umfang und Größe in das gestalterische Gesamtbild der Fassade und deren Gliederung einfügen. Dies bestimmt sich durch Fensterachsen, Öffnungsmaße etc..
2. Sie müssen zwischen Oberkante - Erdgeschoßfenster und der darüberliegenden Geschoßdecke angebracht sein, wobei ihr tiefster Punkt ein lichtet Maß von 2,30 m, gemessen von der Straßenoberkante, nicht unterschreiten darf.
3. Folgende Konstruktionsarten sind zulässig:

### 3.1 Markisen

**3.1.1 Korbmarkisen:** maximale Ausladung 1,20 m, in der Wallstraße maximal 1,00 m. Material: Stahlkonstruktion mit Tuch oder Kunststoffbespannung.

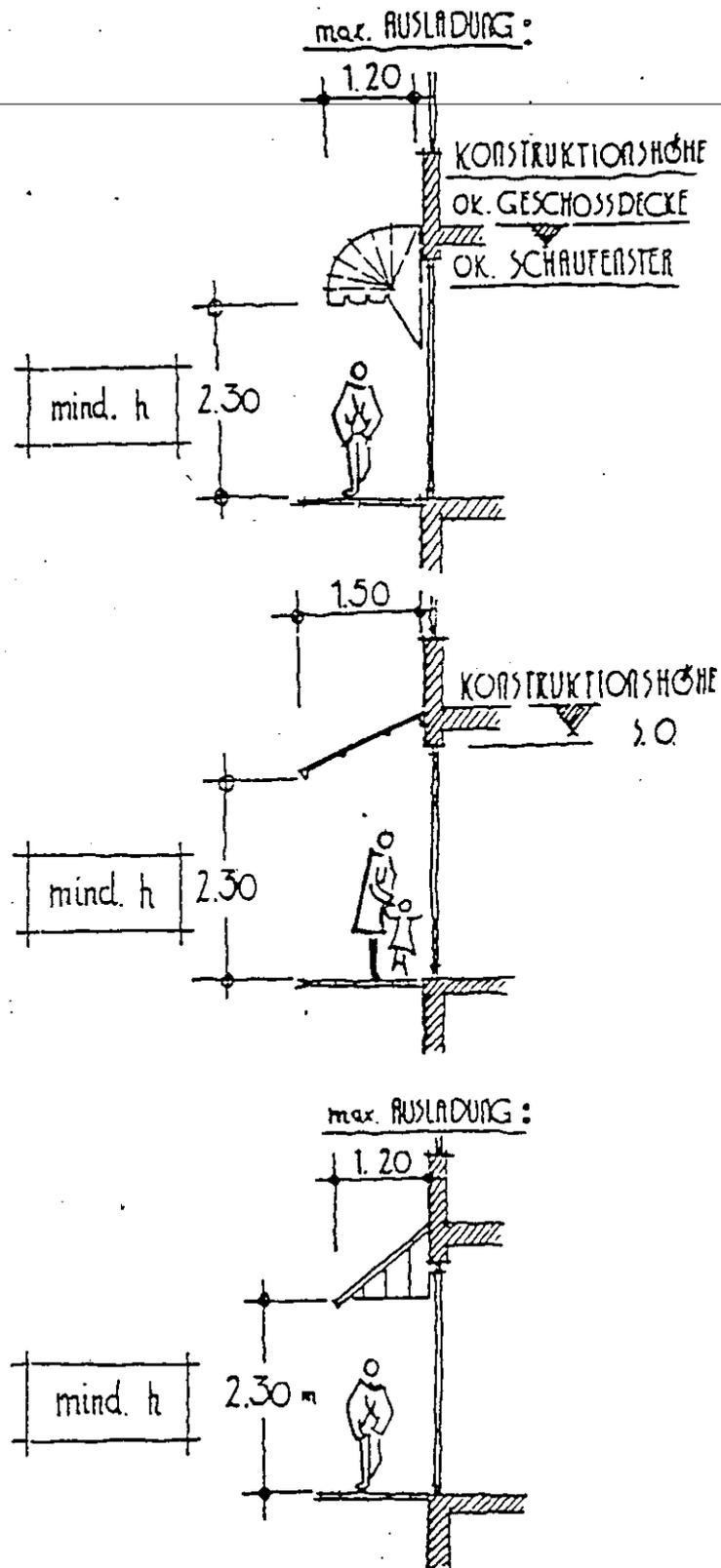
**3.1.2 Stoffmarkisen:** maximal Ausladung 1,50 m, in der Wallstraße maximal 1,20 m. Material: Stahlkonstruktion mit Tuch bzw. Stoffbespannung.

### 3.2 Vordächer

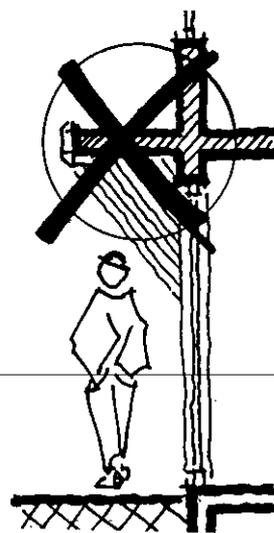
Vordächer sind nur in filigraner Konstruktionsart zulässig. Maximale Ausladung 1,20 m, in der Wallstraße<sup>2</sup> nur bis zu 0,80 m.

Material: Stahl/Glas oder Stoff.

Vordächer in massiver Konstruktionsart wie auskragende Geschoßdecken sind unzulässig.



Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.



### § 7 Satellitenschüsseln

1. 'Satellitenschüsseln' sind, soweit dies technisch möglich ist, auf der der Straße abgewandten Dachseite anzubringen. Sie dürfen nicht an der der Straßenseite zugewandten Außenfassade angebracht werden.
2. Pro Haus ist nur eine 'Satellitenschüssel' zulässig.
3. Die Farbe der 'Satellitenschüssel' ist der Farbe der Dachhaut anzupassen.
4. Die Größe der 'Satellitenschüssel' ist im Durchmesser auf 80 cm zu beschränken.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW:

1. Dächer in Form und Neigung entgegen § 2 Nr. 1 errichtet oder ändert.
2. Dachgauben, First- und Dachflächenverglasungen, Dachflächenfenster, Sonnenkollektoren und Solarzellen sowie Dacheinschnitte entgegen § 2 Nr. 2.1 - 2.5 anbringt.
3. Größere als in § 2 Nr. 2.6 festgesetzte Dachüberstände vorsieht.
4. Zur Dacheindeckung andere als in § 2 Nr. 2.7 festgesetzte Materialien verwendet.
5. Kniestöcke errichtet, die höher sind als in § 2 Nr. 2.8 festgesetzt.
6. Fassaden in Abweichung von § 3 gliedert.
7. Andere Materialien zur Ausführung der Fassaden verwendet, als in § 3 Nr. 2 festgesetzt.
8. Die in § 4 festgesetzte Höhe baulicher Anlagen überschreitet.
9. Werbeanlagen, Markisen und Vordächer errichtet oder bestehende Anlagen verändert unter Mißachtung der Festsetzungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

10. Werbeanlagen trotz Wegfall der entsprechenden Leistung gemäß § 5 Ziffer 1 letzter Absatz nicht entfernt.
11. Satellitenschüsseln unter Mißachtung des § 7 anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

### § 9 Befreiungen

Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung können erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 05.05.1997

DER BÜRGERMEISTER



(Willi Mengel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Uhlstraße und Mühlenstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

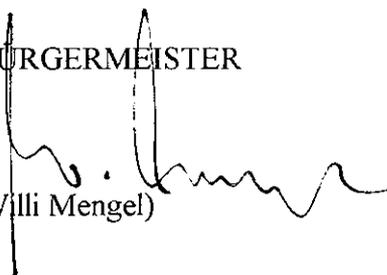
Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 118/119, A 126 und A 123 eingesehen werden.

Brühl, 05.05.1997

DER BÜRGERMEISTER

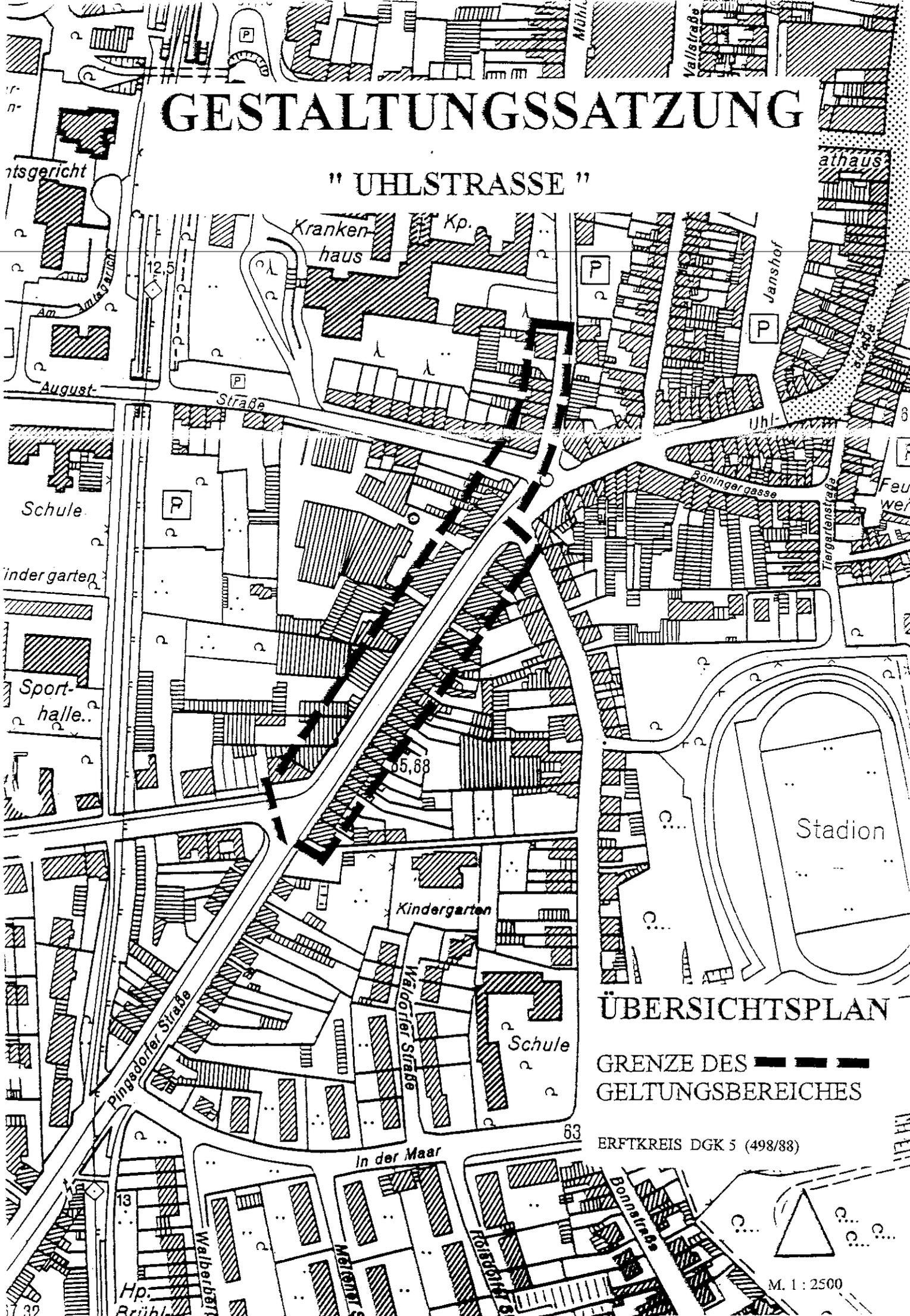


(Willi Mengel)



# GESTALTUNGSSATZUNG

## " UHLSTRASSE "



### ÜBERSICHTSPLAN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ERFTKREIS DGK 5 (498/88)

M. 1 : 2500

## BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Die 'Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Mühlenstraße 1 - 17 und Uhlenstraße 88 - 133' vom 05. Mai 1997 ist im Amtsblatt der Stadt Brühl vom 15. Mai 1997 öffentlich bekanntgemacht worden.

Eine redaktionelle Berichtigung ist im Amtsblatt der Stadt Brühl vom 12. Juni 1997 erfolgt.

Die Satzung ist gemäß § 10 am 16. Mai 1997 in Kraft getreten.

Brühl, den 08. Juli 1997

Der Bürgermeister  
In Vertretung



*H. Hackstein*

( Dr. Hackstein )

# Amtsblatt der Stadt Brühl



13. Jahrgang

Ausgabetag 12. Juni 1997

Nr.15

## Inhalt:

1. Berichtigung der in der Ausgabe Nr. 13 vom 15. Mai 1997 veröffentlichten Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
2. Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Ausländerbeirates der Stadt Brühl

**Herausgeber: STADT BRÜHL Der Bürgermeister**

Bezug:  
STADT BRÜHL  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

Jahres-Abo DM 30,- incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis DM 2,- incl. Porto

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos  
im brühl-info, Rathaus Uhlstraße 3, aus.

# Amtsblatt der Stadt Brühl



13. Jahrgang

Ausgabetag 15. Mai 1997

Nr. 3

## Inhalt:

1. **Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen**
2. **Aufstellung des Umlegungsplanes 07.03 "Obermühle"**
3. **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte mit den vom Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Erftkreis ermittelten Bodenrichtwerten**

**Herausgeber: STADT BRÜHL Der Bürgermeister**

Bezug:  
STADT BRÜHL  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo** DM 30,- incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis** DM 2,- incl. Porto

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos  
im brühl-info, Rathaus Uhlstraße 3, aus.



## Satzung der Stadt Brühl

über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Mühlenstraße 1- 17 und Uhlstraße 88 - 133. vom 05.05.1997.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 2, 3 u. 5 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. Nr. 29 vom 13.04.95, S. 218) hat der Rat in seiner Sitzung am 21. 04. 1997 die Aufstellung der oben genannten Satzung beschlossen.

### § 1

#### Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet umfaßt folgende Bebauung in einer Tiefe von 13 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie:

- Mühlenstraße 1 - 17
- Uhlstraße 88 - 118 und 89 - 133

### § 2

#### Dächer

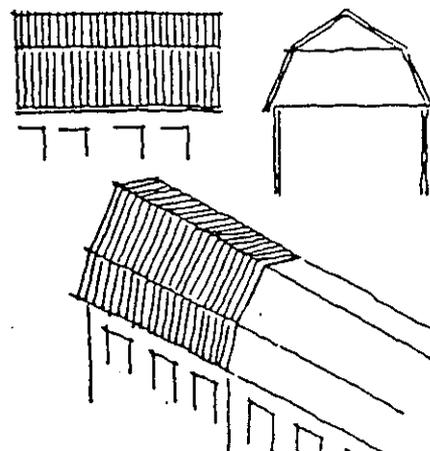
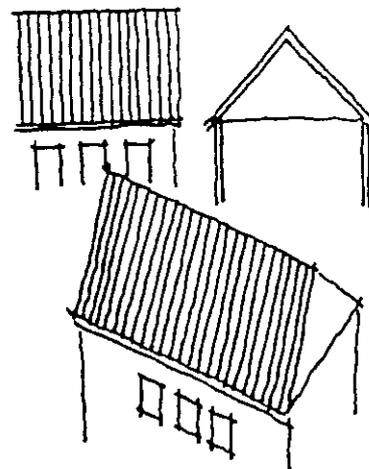
##### 1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° in Anpassung an die jeweilige Nachbarbebauung.

In folgenden Ausnahmefällen sind als alternative Dachformen Mansard- und Walmdächer zulässig:

##### 1.1 **Mansarddächer** sind nur im Anschluß an bestehende Mansarddächer von erhaltenswerten und gemäß den §§ 3 und 4 unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zulässig.

Die zulässige Dachneigung ergibt sich in solchen Fällen aus dem Bestand.



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Uhlstraße und Mühlenstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweis:**

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 118/119, A 126 und A 123 eingesehen werden.

Brühl, 05.05.1997

DER BÜRGERMEISTER



*(Handwritten signature)*  
 (Willi Mengel)